Satzung
des
FC Wolfenweiler-Schallstadt e.V.

Satzung des FC Wolfenweiler-Schallstadt e.V.

vom 10. Dezember 2010
geändert durch die 1. Änderung am 28. Mai 2017
geändert durch die 2. Änderung am 20. April 2018
geändert durch die 3. Änderung am 19. April 2024
geändert durch die 4. Änderung am 06. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr……Seite 2
§ 2 Zweck des Vereins……Seite 2
§ 3 Gemeinnützigkeit……Seite 2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften……Seite 3
§ 5 Vereinsmitgliedschaft……Seite 3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft……..Seite 4
§ 7 Ausschluss aus dem Verein……..Seite 4
§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten……Seite 5
§ 8a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte ……Seite 5
§ 9 Sportbetrieb – Abteilungen……..Seite 5
§ 10 Vereinsorgane……Seite 6
§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung……Seite 6
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung……Seite 7
§ 13 Kassenprüfung……..Seite 7
§ 14 Vorstand……..Seite 8
§ 14a Gesamtvorstand……Seite 8
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands ……..……Seite 9
§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB……Seite 10
§ 16a Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands……..Seite 10
§ 17 Vereinsordnungen……Seite 10
§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung……Seite 10
§ 19 Vereinsjugend……Seite 11
§ 20 Redaktionsermächtigung……Seite 11
§ 21 Strafen……..Seite 11
§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall……..Seite 12
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen……Seite 12

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

 FC Wolfenweiler-Schallstadt e. V.

2. Sitz des Vereins ist Schallstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

 b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

 c) Der Verein bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

 d) Weiterer Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke in Form der Förderung der Kunst.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

 a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

 b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

 c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

 d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

 e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;

 f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

 g) die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen mit künstlerischen Beiträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

 Den Inhabern dieser Ämter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierbei entscheidet der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten über Art (z.B. pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw.) und Höhe dieser Entschädigungen.
5. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Amt für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw.
6. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Diese Kräfte können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschäftigt werden. Es dürfen in keinem Fall unverhältnismäßig hohe Vergütungen erfolgen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbands und des Badischen Sportbunds.
2. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme beschließt. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung für die Beitreibung des Mitgliedsbeitrags beizufügen. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf der Antrag einer schriftlichen Einverständniserklärung zumindest eines gesetzlichen Vertreters, in Schrift- oder Textform. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der dem Vorstand angehörigen Vorstandsmitglieder. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft, über die das Mitglied zu unterrichten ist.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4. Der Verein besteht aus:
 a) ordentlichen Mitgliedern,
 b) außerordentlichen Mitgliedern,
 c) Ehrenmitgliedern.
5. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Die Teilnahme am Spielbetrieb setzt die ordentliche Mitgliedschaft voraus.
6. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
7. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 b) Streichung von der Mitgliederliste,
 c) Ausschluss aus dem Verein oder
 d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Aktive Spieler/innen können ihre Mitgliedschaft nach den Regularien des SBFV und ansonsten entsprechend § 6 Absatz 2 der Satzung kündigen. Der entsprechende Jahresbeitrag ist zu leisten.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von zumindest einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

 Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstands
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Die Mitglieder verpflichten sich mit Aufnahme in den Verein, den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie eine etwaige Aufnahmegebühr zu leisten und dem Verein hierfür nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die zu erlassen der Vorstand ermächtigt ist.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Verein kann von ordentlichen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. für den Fall des Ausbleibens der Arbeitsleistungen eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Die Höhe dieser Sätze wird vom Vorstand jedes Geschäftsjahr spätestens zum 31. März festgelegt und in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

§ 8a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 · Speicherung
 · Bearbeitung
 · Verarbeitung
 · Übermittlung

 seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 · Auskunft über seine gespeicherten Daten
 · Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 · Sperrung seiner Daten
 · Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

7. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 9 Sportbetrieb – Abteilungen

Die sportliche Betätigung der Mitglieder des FC Wolfenweiler-Schallstadt e.V. erstreckt sich hauptsächlich auf den Bereich Fußball. Bei entsprechendem Interesse können jedoch weitere Abteilungen gegründet werden. Diese Betätigungen sind entsprechend den gegebenen Verhältnissen zu fördern.

Die Mitglieder einer solchen Abteilung wählen einen Abteilungsleiter, der dem Gesamtvorstand, dem dieser angehört, verantwortlich ist.

Neben dem Abteilungsleiter können weitere Funktionsträger von den Abteilungen gewählt werden. Den Mitgliedern des Vorstands wird das Recht eingeräumt, bei Besprechungen und Versammlungen innerhalb der Abteilungen beizuwohnen. Die Abteilungen können ihren Sportbetrieb oder ihre kulturellen Aktionen in eigenen Ordnungen regeln, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 a) die Mitgliederversammlung (nach § 11)
 b) der Vorstand gem. § 26 BGB (nach § 14)
 c) der Gesamtvorstand (nach § 14a)
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gem. § 3 Absatz 4 der Satzung gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schallstadt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 a) der Vorstand beschließt,
 b) 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (ausgenommen der/die Jugendvertreter/in).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

 Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erfolgt geheim. Bei mehreren Vorschlägen sind die Kandidaten/-innen vom Wahlausschuss über die Zustimmung oder Ablehnung zu befragen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur anwesende Mitglieder oder solche gewählt werden, deren schriftliches Einverständnis zur Übernahme des ihnen zugedachten Amtes vorliegt.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
 Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmenden durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmenden durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorstands oder einer seiner zwei Stellvertreter;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Bestätigung der vom Gesamtvorstand während des Jahres vorgenommenen Ergänzungswahlen;
5. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Vorstand Jugend (Jugendleiter/in) und des/der Stellvertreter/in, der/die Jugendkassierer/in, der/die Jugendsprecher/in und der Elternvertreter
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen.
11. Letztinstanzliche Entscheidung über Berufungen und Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Vorstand unterbreitet.
12. Wahl/Bestätigung der durch den Vorstand berufenen Obleuten für verschiedenen Aufgaben

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen und die mindestens 25 Jahre alt sein müssen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 b) dem Vorstand Verwaltung (2. Vorsitzende/n),
 c) dem Vorstand Finanzen (3. Vorsitzende/n),
 d) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (ÖA),
 e) dem Vorstand Sport,
 f) dem Vorstand Jugend (Jugendleiter/in),
 g) der/ dem Schriftführer/-in
2. Eine Personalunion ist zulässig.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre und zwar hälftig in wechselndem Turnus in folgenden 2 Gruppen (ausgenommen der Vorstand Jugend, der von der Jugendversammlung gewählt wird / § 19):

 1. Gruppe: 1. Vorsitzende/r
 Vorstand Finanzen
 Schriftführer/-in

 2. Gruppe: Vorstand Verwaltung
 Vorstand ÖA
 Vorstand Sport

 Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist möglich. Auch diese Person hat jedoch nur eine Zählstimme. Bei Stimmengleichheit (z.B. durch Abwesenheit eines Mitglieds des Vorstands oder Vereinigung zweier Vorstandsämter) zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.
7. Sitzungen des Vorstands sollten durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14a Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 14),
 b) der/dem Mitgliederverwalter/in
 c) der/dem Obfrau/Obmann Recht
 d) den beiden Platzkassierern/-innen
 e) dem Spielausschuss Frauen

f) dem Spielausschuss Männer

g) den Spielausschuss Schiedsrichter

h) dem Vertreter/Vertreterin der Senioren (AH)

i) dem/der stellvertretende/n Jugendleiter/-in,

j) der/dem Jugendkassierer/in

k) der/dem Jugendsprecher/in

l) der/dem Elternsprecher/in

m) den Abteilungsleitern der weiteren Abteilungen (nach § 9 / falls vorhanden),

und

n) den durch den Vorstand berufenen Obleuten für verschiedene Aufgaben

2. Eine Personalunion ist zulässig.

3. Die Wahl der Mitglieder b) – g) des Gesamtvorstands erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre und zwar hälftig in wechselndem Turnus in folgenden 2 Gruppen:

1. Gruppe: Mitgliederverwalter/in
Platzkassierern/-innen (2)
Spielausschuss Frauen

2. Gruppe: Obfrau/Obmann Recht
Spielausschuss Männer
Spielausschuss Schiedsrichter

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder h) – m) bedürfen in der Mitgliederversammlung nur der Bestätigung. Gleiches gilt für die durch den Vorstand bestimmten Obfrauen/Obmänner für verschiedene Aufgaben.

4. Die Mitglieder b) – n) des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied b) – n) des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder b) – n) des Gesamtvorstandes haben in der Gesamt-Vorstandssitzung je eine Stimme. Die Vereinigung zweier Ämter in einer Person ist möglich. Auch diese Person hat jedoch nur eine Zählstimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollten ebenfalls durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
8. Der Gesamtvorstand kann sich ebenfalls eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,

f) Ausschluss von Mitgliedern,

g) Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds durch Dreiviertel-Mehrheits-Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist,

h) Erlass der in § 17 der Satzung näher bezeichneten Vereinsordnungen

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den Vorstand Verwaltung (2. Vorsitzender) und den Vorstand Finanzen (3.Vorstand) vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 16a Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 14a Nr. 1 b)-n)) unterstützen die Vorstandschaft (§14) im Rahmen ihrer Funktion und/oder sind Bindeglied zu ihren Abteilungen.
2. Der Vorstand hat im Kalenderjahr mindestens zwei Gesamt-Vorstandsitzungen durchzuführen.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 a) Ehrenordnung,
 b) Beitragsordnung,
 c) Finanzordnung,
 d) Geschäftsordnung,
 e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 f) Datenschutzordnung.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vorstand Jugend (Jugendleiter im Sinne § 4 Nr. 3 Jugendordnung des SBFV) ist Mitglied des Vorstands nach § 14.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
6. Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter ab dem vollendetem 14. Lebensjahr bis zum Ende der Spielberechtigung in der Jugend. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand Jugend (Jugendleiter) entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder der Jugendversammlung (§19 Nr. 6) einzuberufen.
8. Die Jugendversammlung wird vom Vorstand Jugend (Jugendleiter) geleitet und wählt den Vorstand Jugend (Jugendleiter) sowie den/die stellvertretende/n Jugendleiter/in, den/die Jugendkassierer/in, den/die Jugendsprecher/in und den Elternvertreter. Die Vorgenannten werden auf 2 Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand Jugend (Jugendleiter) sowie der/die stellvertretende/n Jugendleiter/in, der/die Jugendkassierer/in, der/die Jugendvertreter/in und der Elternvertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen (§ 12 Nr. 5) und gehörten im Rahmen ihrer Funktion auch dem Gesamtvorstand an.
9 Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen gibt sich der Verein ein Schutzkonzept gegen interpersonale Gewalt.
 Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie zugehörige Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und fortgeschrieben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung, gelten jedoch in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich für alle im Verein tätigen Personen.

§ 20 Redaktionsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen die Vereinssatzung in der Neufassung herauszugeben. Hierbei können unwesentliche redaktionelle Berichtigungen (Änderung der Ziffern- und Buchstabenfolge sowie der Paragraphen usw.) in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

§ 21 Strafen

Ein/e aktive/r Sportler/in kann durch den Vorstand Sport oder den 1. Vorsitzenden bestraft und mit einer Sperre von bis zu 3 Monaten belegt werden, wenn er durch sein Verhalten oder eine andere unsportliche Handlung dem Verein Schaden zufügt. Der Grund der Sperre ist dem Sportler / der Sportlerin mitzuteilen. Gegen die Sperre ist der Einspruch beim Vorstand möglich, der keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstands ist nicht vorgesehen.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist Falle der Auflösung der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 16) als Liquidator des Vereins zu bestellt.
3. Über das Vermögen entscheidet bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks die Mitgliederversammlung. Das Vermögen darf nur einer steuerlich ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anerkannten Rechtsperson mit der Auflage zugewendet werden, es zu dem satzungsmäßigen oder gleichartigen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Kann über den Empfänger keine Einigung erzielt werden, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schallstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

 Beschlüsse über den zukünftigen Zweck des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 10. Dezember 2010 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 19. April 2024 letztmalig geändert und in Kraft gesetzt.

Schallstadt, 06. Juni 2026

Eigenhändige Unterschrift:

1. Vorsitzender